

Mitwirkung entwickelt sich schrittweise

1. Allgemeines

Wie in allen neuen Bundesländern hat sich auch im Land Brandenburg das Schulwesen grundlegend geändert. Wir erinnern uns: Anfang 1990 wurden alle wesentlichen Entscheidungen im Bildungswesen unter hohem Zeitdruck getroffen. Schülerinnen und Schüler und Eltern forderten verstärkt Mitspracherechte in den Schulen, welche ihnen je nach Bereitschaft der Schulleitungen in unterschiedlichem Maße gewährt wurden. In vielen Kreisen und Städten entstanden "Runde Tische Bildung", sodass an der Basis eine umfassende Diskussion bildungspolitischer Fragen begann.

Das nach den Volkskammerwahlen im März 1990 entstandene Ministerium für Bildung und Wissenschaft gab Handreichungen zu den Lehrplänen aus und leitete so erste Schritte zu einer Bildungsreform ein. Die Orientierung an den Werten eines demokratischen Bildungssystems wurde deutlich im Bemühen, die Stoffmengen zu reduzieren, den Lehrkräften schülerorientiertes Handeln zu empfehlen und sie aufzufordern, bei Wegfall eines ideologischen Dogmatismus insbesondere in den geisteswissenschaftlichen Fächern demokratische Umgangsformen in den Schulalltag einzuführen. Zugleich wurde eine Verordnung über Mitwirkungsorgane und Leitungsstrukturen im Schulwesen erlassen, was zur Folge hatte, dass zum 31.08.1990 alle Direktoren abberufen wurden. Jetzt hatten alle Lehrkräfte das Recht, sich auf die neu ausgeschriebenen Stellen zu bewerben; nach Anhörung der Schulkonferenz und des Schulträgers ernannte die Kreisschulrätin oder der Kreisschulrat die neuen Schulleiterinnen und Schulleiter.

Ende 1990 wurde das Land Brandenburg gebildet, die Landesregierung entstand, und das für Schule zuständige Ministerium - das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - nahm seine Arbeit auf. Neben der raschen Verabschiedung des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg wurde den Schulen eine wichtige Verordnung in die Hand gegeben: Die Verordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte vom 26. Juni 1991 regelte rechtsverbindlich die Beteiligungsrechte. 1992 schrieben die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg die Mitwirkungsrechte an den Schulen selbst fest, indem sie durch Volksentscheid die **Landesverfassung** annahmen. Im **Artikel 30 Abs. 2 Satz 2** heißt es: "*Bei der Gestaltung (des Schulwesens) wirken Eltern, Lehrer und Schüler sowie ihre Vertretungen und Verbände mit.*"

2. Mitwirkung - Was versteht man darunter? Was ist Ziel der Mitwirkung?

Inzwischen wurde das [Brandenburgische Schulgesetz](#), das das Erste Schulreformgesetz am 1. August 1996 ablöste, verabschiedet. In den Teilen 5, 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes wurde die Mitwirkung verankert. Im Brandenburgischen Schulgesetz versteht man unter Mitwirkung zum einen Mitwirkung in unmittelbarer Form (individuelle Rechte) und zum anderen Wahrnehmung der kollektiven Rechte in Gremien.

Das Elternrecht steht gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes gleichgewichtig neben dem Gestaltungsrecht des Staates gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Landesverfassung im Schulwesen. Aus dem Elternrecht lassen sich individuelle Rechte ableiten, die das Brandenburgische Schulgesetz ausfüllt. Eltern haben beispielsweise das Recht, den Bildungsgang ihres Kindes zu wählen. Ebenso sind Eltern in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten, insbesondere in Angelegenheiten ihres Kindes, zu informieren und zu beraten.

Auch Schülerinnen und Schüler haben individuelle Rechte gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz. Sie sind entsprechend ihrem Alter über die wesentlichen Angelegenheiten des Schulbetriebes zu informieren. Diese Pflicht zur Information trifft in erster Linie die Klassenlehrkraft und die Schulleitung. Gemäß § 46 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll die Schule die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern individuell angemessen informieren. Die Informationen beziehen sich auf die Lernentwicklung, den Leistungsstand, das Arbeits- und Sozialverhalten, die Leistungsbewertung, Versetzung und Kurseinstufung sowie die Maßnahmen bei Entwicklungsauffälligkeiten. Ebenso ist über die verschiedenen Ursachen von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen zu informieren, und es sind gemeinsam Handlungsstrategien zu entwickeln. Entsprechendes gilt bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Mitwirkungsrechte in der Schule werden gemeinsam mit anderen wahrgenommen. Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist das Ziel der Mitwirkung, die Selbstständigkeit jeder Schule gemäß § 7 des

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

Brandenburgischen Schulgesetzes zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken.

Die Mitwirkungsrechte auf der Kreis- und Landesebene werden ebenfalls gemeinsam wahrgenommen. Sie betreffen jedoch die Willensbildung kommunaler und staatlicher Institutionen. Schülerinnen- und Schüler- sowie Elternrecht ist Individualrecht. Eltern- und Schülerinnen- und Schülermitwirkung ist die Berücksichtigung von kollektiven Interessen aller an Schule Beteiligten.

Mitwirkungsrechte können in Gremien wahrgenommen werden. Im Brandenburgischen Schulgesetz werden unter dem Oberbegriff 'Gremien' Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte zusammengefasst. Dabei betreffen Versammlungen alle Personen einer Gruppe, Konferenzen werden in der Schule aus ausgewählten Personen gebildet. Räte fassen auf der Kreis- und Landesebene die gewählten Personen der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zusammen.

3. Erweiterte Mitwirkung auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes

Mit der Verabschiedung des Brandenburgischen Schulgesetzes wurden die Kompetenzen für die Schulkonferenz, für den Kreisschulbeirat und den Landesschulbeirat erweitert.

Im Vergleich zum bisherigen Recht gibt es gemäß § 91 des Brandenburgischen Schulgesetzes folgende wesentliche Änderungen bei der Bestimmung der **Kompetenzen der Schulkonferenz: § 91 Abs. 1 (die Schulkonferenz berät und entscheidet)**

- das Einvernehmen mit dem Schulträger bei der Namensgebung,
- die Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Schule,
- die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten zur Öffnung der Schule sowie zur Berufsberatung.

§ 91 Abs. 2 (die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder über)

- Schulprofil,
- die Grundsätze für Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote,
- die Grundsätze für die Verteilung von Klassenarbeiten und
- die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich.

§ 91 Abs. 3 (die Schulkonferenz ist anzuhören und beschließt über)

- zusätzliches Fremdsprachenangebot an einer Grundschule und sonstige Anträge zur Genehmigung einer abweichenden Stundentafel,
- Ganztagsangebote,
- Aufnahmekriterien bei Schulen mit besonderer Prägung.

Im Vergleich zum bisherigen Recht wurden **auch der Kreisschulbeirat und der Landesschulbeirat gestärkt**. Der Kreisschulbeirat ist jetzt zu Grundsätzen der Schülerbeförderung anzuhören. Für den Fall, dass der Landesschulbeirat seine Zustimmung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten verweigert, ist ein gesondertes Einigungsgespräch zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung mit dem Ziel der Einigung vorgesehen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Schulwochen zustande, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und begründet seine Entscheidung schriftlich gegenüber dem Landesschulbeirat.

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

4. Grundsätze für die Arbeit (§§ 75 und 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Die Sitzungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Schulleitung können an den Beratungen aller schulischen Gremien teilnehmen. Gremien können sich mit allen schulischen Angelegenheiten befassen, die sie betreffen. Die Schulträger sind zu den Tagesordnungspunkten einzuladen, die sie betreffen. Das staatliche Schulamt nimmt an der Beratung des Kreisschulbeirates, das für Schule zuständige Ministerium an den Beratungen des Landesschulbeirates teil. Über die Beratungen der Gremien werden Protokolle geführt. Die Gremien können sich im Rahmen des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Geschäftsordnung geben. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Gäste teilnehmen, wenn das Gremium dem mit Mehrheit zugestimmt hat.

Gremien haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gremien sind Teil der in sich gegliederten Schule. Gremien unterliegen der Schulaufsicht und können nicht mehr Rechte wahrnehmen als die Schule selbst. Sie haben kein allgemein politisches Mandat. Entsprechendes gilt für die Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie auf der Ebene des Landes. Die Erörterung von Personaleinzelangelegenheiten ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Gremien.

5. Abstimmungen, Wahlen (§§ 77, 78 und 79 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#))

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder gemäß § 75 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes (persönliche Betroffenheit) ausgeschlossen ist. Beratende Mitglieder haben Rederecht und die Aufgabe, die Gremien mit ihrem Sachverstand zu beraten (beispielsweise finden wir in Abteilungskonferenzen an Oberstufenzentren Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Schulkonferenzen und Kreisschulbeiräte sind mit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Landesschulbeirat ist mit der Hälfte seiner gewählten Mitglieder der Landesräte beschlussfähig. Nach erneuter Einladung zu denselben Tagesordnungspunkten sind Gremien beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

In der ersten Sitzung ist die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers gemäß § 78 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter zu übertragen. Wahlen zu den schulischen Gremien erfolgen für ein Schuljahr. Wahlen zu den Schulkonferenzen und den Gremien für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie für das Land erfolgen für zwei Schuljahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, sie endet mit Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Ein Gremium kann einer Person ein Wahlamt durch Abwahl entziehen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass für alle zu wählende Personen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird. Wahlen sind geheim, sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Briefwahl ist nicht zulässig. Gegen die Gültigkeit von Wahlen kann schriftlich Einspruch eingelegt werden.

6. Kosten, Räume (§ 80 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Gemäß § 80 Abs. 1 werden den Gremien erforderliche Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt. Der Anspruch bezieht sich auf Räume für ihre gesetzlich bestimmten Beratungen. Dieser Anspruch besteht nur im Rahmen des organisatorisch Machbaren (weitere Ausführungen finden Sie in den Antworten auf Fragen des Landesrates der Schülerinnen und Schüler sowie auf Fragen des Landesrates der Eltern).

7. Aufbau der Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften

7.1. Eltern

Die **Elternversammlung (§ 81 des Brandenburgischen Schulgesetzes)** dient in erster Linie der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch. Eltern sollen jene Themen besprechen, von denen sie betroffen sind. Beispielsweise können sie sich mit Rahmenplänen beschäftigen, den Umgang mit Hausaufgaben diskutieren, sich mit der Notengebung auseinandersetzen, den Unterrichtsausfall ansprechen. Elternversammlungen sind nur dann

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

vorgesehen, wenn die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe minderjährig ist. Pro Klasse sind zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher zu wählen. Wird keine Klasse gebildet, so wird für die Jahrgangsstufe eine entsprechende Zahl von Sprecherinnen und Sprechern gewählt. Für jede Schülerin und jeden Schüler können grundsätzlich zwei Stimmen abgegeben werden. Damit können Mütter und Väter unterschiedlich abstimmen oder wählen. Liegt die Personensorge lediglich bei einem Elternteil, so werden beide Stimmen von diesem abgegeben. Die Begrenzung auf vier Stimmen im Brandenburgischen Schulgesetz soll verhindern, dass eine Person im Ausnahmefall eine Versammlung majorisieren kann. Das Brandenburgische Schulgesetz legt eine Mindestzahl von drei Versammlungen im Schuljahr fest. Die Einladung zu diesen Versammlungen ist Sache der Elternsprecherin oder des Elternsprechers und erfolgt im Benehmen mit der Klassenlehrkraft. Elternversammlungen sollen mindestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts einberufen werden. Die Elternversammlung kann nicht gezwungen werden, Sprecherinnen oder Sprecher zu wählen. Unterbleibt eine solche Wahl, so kann die Elternversammlung als Gremium keine Rechte wahrnehmen.

Der **Elternkonferenz (§ 82 des Brandenburgischen Schulgesetzes)** gehören alle Sprecherinnen und Sprecher der Elternversammlung an. Dem Prinzip wechselseitiger Vernetzung von Gremien der drei Personengruppen entsprechend haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte das Recht, an der Elternkonferenz teilzunehmen. Ein Mitglied der Schulleitung soll auf Wunsch der Konferenz teilnehmen können. Dem Wunsch der Elternkonferenz ist grundsätzlich zu entsprechen. Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen der Eltern und bereitet in diesem Sinne auch die durch die Schulkonferenz zu treffenden Entscheidungen vor. Die Elternkonferenz hat gemäß § 75 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes das Recht, die Eltern über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Elternkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher. Die Elternkonferenz wählt zudem aus dem Kreis der Eltern der Schule

- die Mitglieder der Schulkonferenz sowie
- ein Mitglied des Kreiselterrates.

Darüber hinaus wählt sie ebenso die beratenden Mitglieder

- der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
- der Konferenz der Lehrkräfte,
- der Fachkonferenzen sowie
- der weiteren Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler, sofern nicht entsprechende Teilerternkonferenzen gebildet worden sind.

Die Mitglieder der Schulkonferenz müssen also nicht Sprecherin oder Sprecher von Klassen oder Jahrgangsstufen sein. Damit besteht die Möglichkeit, Personen zu wählen, die nicht in der Lage sind, sich auf allen Ebenen der Mitwirkung zu engagieren. Auch das Mitglied des Kreiselterrates wird aus dem Kreis aller Eltern der Schule gewählt.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird je ein **Kreisrat der Eltern** (§ 136 des Brandenburgischen Schulgesetzes) gebildet. Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Schule an. Der Kreisrat der Eltern hat folgende Aufgaben: Er nimmt die schulischen Interessen der Eltern wahr, und er dient zur Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Kreisschulbeirat. Der Kreisrat der Eltern berät mindestens zweimal im Jahr. Er tritt spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts zum Schuljahr erstmalig zusammen.

Der Kreisrat der Eltern wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Sprecherin oder einen Sprecher,
- bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher,
- je zwei Mitglieder für den Landesrat der Eltern sowie
- acht Mitglieder für den Kreisschulbeirat.

Dem **Landesrat der Eltern** (§ 138 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)) gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Landkreis oder kreisfreier Stadt an. Der Landesrat der Eltern dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

Der Landesrat der Eltern wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

- eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie
- acht Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Der Landesrat der Eltern bildet einen Vorstand. Spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr tritt der Landesrat erstmalig zusammen.

Wie bereits mehrfach beschrieben, sind Eltern als beratende Mitglieder vertreten in

- der Konferenz der Schülerinnen und Schüler (§ 84),
- der Konferenz der Lehrkräfte (§ 85),
- den Fachkonferenzen (§ 87) sowie
- den Klassenkonferenzen (§ 88).

7.2. Schülerinnen und Schüler

Aufgrund des Entwicklungsstandes von Schülerinnen und Schülern finden ab Jahrgangsstufe 4 jeweils am Anfang des Schuljahres Wahlen zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher und zur Vertreterin oder zum Vertreter (§ 83 des Brandenburgischen Schulgesetzes) statt.

Es dürfen alle Schülerinnen und Schüler wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl zur Klasse gehören. Wenn keine Klasse gebildet wurde (keine Klassen werden insbesondere in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gebildet), wählen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher.

Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen- und Jahrgangsstufen sind für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen in der Regel zwei Stunden je Schulmonat vom Unterricht freizustellen. An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, sollen sich die Klassensprecherinnen und Klassensprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen.

Die Wahlen sind geheim und werden in einem Raum der Schule, meistens in dem Klassenraum, durchgeführt. In Klassen und Förderschulen für geistig Behinderte finden diese Regelungen nur bedingt Anwendung. Das Engagement von Schülerinnen und Schülern in der Mitwirkung wird durch die Möglichkeit der Freistellung vom Unterricht erleichtert. Verordnungen über die Bildungsgänge sehen vor, dass die Übernahme von Aufgaben der Mitwirkung auf Zeugnissen vermerkt werden kann.

Die Bildung der **Konferenz der Schülerinnen und Schüler** (§ 84 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)) entspricht der der Elternkonferenz.

Mitglieder der Konferenz sind alle Sprecherinnen und Sprecher der Sekundarstufen I und II. In Schulen, die neben der Sekundarstufe auch die Primarstufe umfassen, also insbesondere in Gesamtschulen gemäß § 20 Abs. 4, werden die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 4 bis 6 einbezogen. Sie haben dort allerdings lediglich beratende Stimme. Die Schulleitung soll auf Wunsch der Konferenz der Schülerinnen und Schüler an dieser teilnehmen.

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler. Sie hat keine Entscheidungsrechte. Sie fördert allerdings die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

- eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule.

Sie wählt ferner aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule

- die Mitglieder der Schulkonferenz,
- ein Mitglied des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler,
- die beratenden Mitglieder der Elternkonferenzen,
- je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Eltern an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet werden.

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler tagt mindestens dreimal im Jahr. Mit Beginn des Schuljahres lädt die Schulleitung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein. Will die Konferenz der Schülerinnen und Schüler häufiger als zweimal während der Unterrichtszeit in einem Schulhalbjahr eine Versammlung einberufen, bedarf dieses der Zustimmung der Schulkonferenz.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird je ein **Kreisrat der Schülerinnen und Schüler** (§136 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)) gewählt.

Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Schule an. Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler dient zunächst einmal der Wahrnehmung der Interessen der Schüler in schulischen Angelegenheiten im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Darüber hinaus bereitet und koordiniert er die Arbeit im Kreisschulbeirat.

Der Kreisrat der Schülerinnen berät mindestens zweimal im Jahr. Er tritt spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

Der jeweilige Kreisrat der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Sprecherin oder einen Sprecher,
- bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher,
- je zwei Mitglieder für den Landesrat der Schülerinnen und Schüler sowie
- acht Mitglieder für den Kreisschulbeirat.

Die Kreisräte können Vorstände bilden, denen auch die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Die Kreisräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

Ebenso wie auf der Kreisebene wird auf der Landesebene ein Landesrat der Schülerinnen und Schüler (§ 138 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)) gebildet: Die Aufgabenstellung entspricht der Aufgabenstellung des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler. Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Kreis werden in den Landesrat der Schülerinnen und Schüler entsandt.

Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie
- acht Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler bildet einen Vorstand. Spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr tritt der Landesrat erstmalig zusammen.

Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule beratende Mitglieder in

- der Elternkonferenz (§ 82),
- der Konferenz der Lehrkräfte (§ 85),
- den Fachkonferenzen (§ 87) sowie
- den Klassenkonferenzen (§ 88).

7.3. Lehrkräfte

Neben den Lehrkräften gehört auch das sonstige pädagogische Personal den **Klassen- und Jahrgangskonferenzen** (§§ 88 und 89 des Brandenburgischen Schulgesetzes an. Voraussetzung ist die Regelmäßigkeit des Einsatzes der Personen. Regelmäßig ist nicht die nur vorübergehende, zeitlich befristete Tätigkeit. Es sollte sich im Regelfall um eine Tätigkeit mindestens für ein Schulhalbjahr handeln.

Den Vorsitz der Klassenkonferenzen führt ein Mitglied der Schulleitung. An Versetzungskonferenzen können Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen. Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften bilden den Rahmen für die Entscheidungsbefugnisse der Klassenkonferenz.

Die Klassenkonferenz entscheidet u. a. über

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

- die Verteilung der Hausaufgaben und der Klassenarbeiten,
- die Koordinierung der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie des fächerübergreifenden Unterrichts,
- die Teilnahme am Förderunterricht.

Beschließt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung, so hat dieses Mitglied Stimmrecht. Gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter können an Versetzungskonferenzen teilnehmen. Für die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz ist eine Stimmenthaltung ausgeschlossen. Dadurch wird vermieden, dass Entscheidungen nur auf einer schmalen Grundlage getroffen werden. Soweit keine Klassen gebildet werden, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen. Stimmberechtigte Mitglieder der Jahrgangskonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe tätigen Lehrkräfte.

Mitglieder der **Fachkonferenzen** (§ 87 des Brandenburgischen Schulgesetzes) sind alle Lehrkräfte, die in einem Fach unterrichten, unabhängig von ihrer Lehrbefähigung. Mitglieder sind auch Lehrkräfte, die ohne in einem Fach zu unterrichten, über eine betreffende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach verfügen. Der Vorsitz wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz gewählt. Die Elternkonferenz und die Konferenz der Schülerinnen und Schüler können Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder in die Fachkonferenzen entsenden. Es muss sichergestellt werden, dass benannte Vertreterinnen und Vertreter rechtzeitig eingeladen und informiert werden. Problematisch kann der Zeitpunkt der Einberufung einer Sitzung sein, wenn berufstätige Eltern teilnehmen wollen. Die terminlichen Zwänge dieser Eltern sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Beraten werden in der Fachkonferenz alle das Fach betreffende Angelegenheiten. Die Fachkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte u.a. über die

- Einführung zugelassener Schulbücher, die Auswahl und die Anforderungen sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach oder die Fachrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel,
- Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung, der Leistungsbewertung in dem Fach oder der Fachrichtung,
- Angelegenheiten der Fortbildung in dem Fach oder in der Fachrichtung und
- fachbezogene Regelungen für den fächerübergreifenden Unterricht.

An jeder Schule wird eine **Konferenz der Lehrkräfte** (§ 85 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)) gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte sind, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender.

Beratende Mitglieder sind je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler. Für diese besteht ein Teilnahmerecht, aber keine Teilnahmepflicht.

Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen. Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet insbesondere über Grundsätze. Das heißt, dass Festlegungen im Einzelnen an anderer Stelle getroffen werden. Bei Lernmitteln sind dieses zum Beispiel die Fachkonferenzen. Bei anderen Fragen ist es die Schulleitung, welche für die konkrete Ausfüllung zu sorgen hat.

Die Schulleitung hat gemäß § 70 Abs. 3 Nr.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Beschlüsse der schulischen Gremien umzusetzen. Beschließt die Konferenz in ihr zukommenden Angelegenheiten nicht, so ist es Sache der Schulleitung, die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet u.a. über

- Grundsätze für die Einführung zugelassener Lernmittel,
- Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung,
- Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule,
- Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.

Die Konferenz der Lehrkräfte wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

- die Mitglieder der Schulkonferenz sowie

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

- ein Mitglied des Kreisrates der Lehrkräfte,
- die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.

Mitglied der Schulkonferenz kraft Amtes ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im übrigen sind die zu wählenden Personen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

Problematisch kann der Zeitpunkt der Einberufung einer Sitzung sein, wenn berufstätige Eltern teilnehmen wollen. Die terminlichen Zwänge dieser Eltern sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein **Kreisrat der Lehrkräfte** (§ 136 des Brandenburgischen Schulgesetzes) gebildet. Ihm gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Schule an.

Der Kreisrat der Lehrkräfte dient der Wahrnehmung der Interessen der Lehrkräfte in schulischen Angelegenheiten sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Kreisschulbeirat.

Der jeweilige Kreisrat der Lehrkräfte wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Sprecherin oder einen Sprecher,
- bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher,
- je zwei Mitglieder für den Landesrat der Lehrkräfte sowie
- acht Mitglieder für den Kreisschulbeirat.

Die Kreisräte können Vorstände bilden, denen auch die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Die Kreisräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Der Kreisrat der Lehrkräfte hat wie auch die anderen Kreisräte zudem eine Klammerfunktion zwischen der Mitwirkung auf der Landesebene und der Mitwirkung in den Schulen.

Dem **Landesrat der Lehrkräfte** (§ 138 des Brandenburgischen Schulgesetzes) gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt an.

Der Landesrat der Lehrkräfte dient einmal der Wahrnehmung der Interessen der Lehrkräfte, und er dient zum anderen der Vorbereitung der gemeinsamen Arbeit im Landesschulbeirat. Beide Sachverhalte sind ausdrücklich auf schulische Angelegenheiten bezogen und schließen damit allgemein politische Themen aus.

Der Landesrat der Lehrkräfte wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Sprecherin oder einen Sprecher,
- acht Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Der Landesrat der Lehrkräfte bildet einen Vorstand. Spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr tritt der Landesrat erstmalig zusammen.

Darüber hinaus sind Lehrkräfte der jeweiligen Schule beratende Mitglieder in

- der Elternkonferenz (§ 82) sowie
- der Konferenz der Schülerinnen und Schüler (§ 84).

8. Gemeinsame Gremien

8.4. Schulkonferenz (§§ 90, 91 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#))

In den Bundesländern sind Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Schulkonferenzen unterschiedlich ausgeprägt. Eine drittelparitätische Zusammensetzung kennt neben Brandenburg lediglich Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz. In Bayern und Rheinland-Pfalz können die Schulkonferenzen jedoch nur Empfehlungen aussprechen, also keine Entscheidungen treffen.

Schulkonferenzen sind Gremien der Schule. Mitglieder der Schulkonferenz sind

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler und
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz.

Oberstufenzentren weichen von dieser Struktur der Schulkonferenz ab (siehe nächster Abschnitt).

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz wird abhängig gemacht von der Größe der Schule. Kleiner als zweizügig sind Schulen, die nicht in jeder Jahrgangsstufe mindestens zwei Klassen haben. An diesen Schulen verringert sich die Zahl der Mitglieder. Die Schulkonferenz tagt in der Regel schulöffentlich. Das gilt aber dann nicht, wenn Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit bedürfen. Deshalb ist die Schulöffentlichkeit beispielsweise bei der Bestellung der Schulleitung ausgeschlossen.

Das Brandenburgische Schulgesetz sieht bezüglich der Beschlüsse von Schulkonferenzen drei Ebenen vor:

1. Die Schulkonferenz verfügt gemäß § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über Entscheidungsrechte. Sie entscheidet u.a. über
 - die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal an der Schule,
 - die Versuche zu abweichenden Folgen der Mitwirkung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln,
 - die Haus- und Pausenordnung sowie die Grundsätze der Raumverteilung,
 - den täglichen Unterrichtsbeginn und die freien Ferientage.
2. Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 91 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder u. a. über
 - das Schulprofil,
 - die Grundsätze über die Verteilung der Klassenarbeiten,
 - die Grundzüge der Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich und
 - die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben.
3. Stimmt die Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten Mitglieder der Schulkonferenz einer Beschlussfassung zu, ist die Konferenz der Lehrkräfte zu beteiligen. In solchen Fällen kann die Schulkonferenz nicht gegen das Votum der Konferenz der Lehrkräfte entscheiden.

Die Schulkonferenz hat gemäß § 91 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes Anhörungsrechte. Sie gibt im Rahmen ihres Anhörungsrechtes Stellungnahmen u. a. in folgenden Angelegenheiten ab:

- Fortführung und Änderung oder Auflösung der Schule,
- Schulentwicklungsplanung,
- Organisation als Schule mit besonderer Prägung einschließlich des Schulprogramms, zusätzliches Fremdsprachenangebot und sonstige Anträge zur Genehmigung einer abweichenden Studentafel, Ganztagsangebote.

Es wird deutlich, dass die Schulkonferenz sich mit wichtigen Angelegenheiten einer Schule befasst. Sie koordiniert die Arbeit der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräftekonferenzen. Die Schulkonferenz vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

8.5. Kreisschulbeirat (§§ 136, 137 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Der Kreisschulbeirat fasst Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zusammen. Seine Aufgabe wird nicht wie bei den Kreisläten auf Interessenwahrnehmung der Gruppen bezogen, sie liegt vielmehr in der Beratung gegenüber den auf der Kreisebene zuständigen kommunalen

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

und staatlichen Stellen.

Der **Beratungsauftrag** bezieht sich sowohl auf Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich äußerer Schulangelegenheiten als auch auf die Aufgaben der staatlichen Schulämter im Bereich der inneren Schulangelegenheiten. Beteiligungsrechte und Auskunftspflichten richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 75 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Das staatliche Schulamt nimmt gemäß § 75 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen des Kreisschulbeirates teil. Die vom Kreisschulbeirat unterbreiteten Vorschläge sind nicht auf den im § 137 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes genannten Gegenstandsbereich beschränkt. Sie können sich mit allen Themen der Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt befassen. Dabei sind allerdings Beschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Personaleinzelangelegenheiten zu beachten.

Dem Kreisschulbeirat gehören an:

- je acht Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisräte,

und darüber hinaus mit beratender Stimme

- die oder der Vorsitzende des für Bildung zuständigen Ausschusses des Kreistages oder der Stadtversammlung,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen, und
- im Siedlungsgebiet der Sorben ein vom Rat für sorbische Angelegenheiten vom Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied.

Der Kreisschulbeirat hat gemäß § 137 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein **Anhörungsrecht** u. a. in folgenden Angelegenheiten:

- Schulentwicklungsplanung des Kreises,
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,
- Grundsätze der Schülerbeförderung.

Der Kreisschulbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Der Kreisschulbeirat hat eine Klammerfunktion zwischen der Mitwirkung auf der Landesebene und der Mitwirkung in den Schulen.

8.6. Landesschulbeirat (§ 139 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Der Landesschulbeirat hat 42 stimmberechtigte Mitglieder. Die Landesräte wählen aus ihrer Mitte je acht Mitglieder für den Landesschulbeirat. Dem Landesschulbeirat gehören gemäß § 139 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ferner die Vorsitzende oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages sowie weitere 17 aus gesellschaftlichen Institutionen oder Organisationen benannte Mitglieder an.

Gemäß § 76 Abs. 1 kann der Landesschulbeirat Gäste und beratende Mitglieder in seine Beratungen einbeziehen.

Der Landesschulbeirat ist das höchste Mitwirkungsorgan im Land Brandenburg. Ebenso wie die Kreisschulbeiräte hat auch der Landesschulbeirat die Aufgabe, Gesprächsforum zu sein. Die Interessen der vertretenen Gruppen sollen zum Ausgleich und in der Diskussion mit den vertretenen Institutionen oder Organisationen für eine Beratung des für Schule zuständigen Ministeriums zur Geltung gebracht werden. Die Beratung des für Schule zuständigen Ministeriums ist auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung begrenzt.

Was ist Mitwirkung im Schulwesen?

Der Landesschulbeirat ist gemäß § 139 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes u. a. in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
- Grundsätze über die Rahmenplanarbeit und über die Genehmigung von Lernmitteln,
- Grundsätze über die Festlegung und Veränderung von Schulbezirken, soweit sie von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden.

Das Brandenburgische Schulgesetz hat die Position des Landesschulbeirates gestärkt. Lehnt der Landesschulbeirat eine anhörungsbedürftige Angelegenheit des für Schule zuständigen Ministeriums ab, beraten der Vorstand und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Schulwochen zustande, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und begründet seine Entscheidung schriftlich gegenüber dem Landesschulbeirat. In Fällen, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine vorläufige Regelung treffen. Das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren ist dann unverzüglich nachzuholen und die Dringlichkeit zu erläutern.

9. Abweichende Formen der Mitwirkung - am Beispiel der Oberstufenzentren (§§ 92, 93, 94 und 95 des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#))

Gemäß § 96 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind abweichende Formen der Mitwirkung möglich. Für Oberstufenzentren wurden solche Formen durch das Brandenburgische Schulgesetz selbst geregelt. Wegen der Gliederung der Oberstufenzentren in Abteilungen werden im Brandenburgischen Schulgesetz entsprechende Teilkonferenzen festgelegt. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren ist volljährig. Deshalb ist die Drittelparität der Schulkonferenz zugunsten einer Parität zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ersetzt worden. Eltern können lediglich beratende Mitglieder sein. Darüber hinaus sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer Schülerinnen und Schüler Mitglied der Schulkonferenz an Oberstufenzentren.